

Muslimische Speisevorschriften halten Einzug in unsern Alltag

Als ich am vergangenen Samstag in Hengelo in den Niederlanden ein Stück „Vlaai“, einen Kuchen mit Puddingfüllung, kaufen wollte, entdeckte ich an der Tür der Konditorei eine Anzeige in türkischer und arabischer Sprache: „*Unter Multi-Vlaai's diversen Spezialitäten gibt es für Sie auch Torten ohne Gelatine und Alkohol. Informieren Sie sich drinnen über die Angebote.*“ Ich war zunächst angenehm überrascht. Hier in Deutschland muss man in der Konditorei immer erst nachfragen, ob bestimmte Torten Alkohol enthalten, und stößt dann bisweilen sogar auf Unwissen. Von Gelatine – einem tierischen Produkt – ganz zu schweigen! Aber hier wussten die Damen im Geschäft auch wirklich Bescheid und konnten die Torten benennen. Auch die potentielle Kundschaft, an die sich der Hinweis richtete, war ihnen bekannt. „*Det is voor islamitische klanten*“ - *Das ist für muslimische Kunden*. Multikulti allenthalben, auch beim Multi-Vlaai! Aber in den Niederlanden bleibt so etwas nicht unwidersprochen. In niederländischen Internetforen fand ich dann auch entsprechende Kommentare über die „Islamisierung der Niederlande“ und die „*verkazing van de allahtonen*“.¹

Muslimische Speisevorschriften halten also Einzug in den Alltag der europäischen Mehrheitsgesellschaften. Wir werden in Zukunft auch bei uns verstärkt mit solchen Angeboten und Hinweisen für Muslime rechnen müssen, aber auch mit ihrer Ablehnung!

Helal und Haram – Was ist das?

Muslimische Speisevorschriften operieren mit dem Begriffspaar „*haram*“ und „*halal*“. *Halal* - im Türkischen: *helal* – ist ein arabisches Wort, das das Zulässige, Erlaubte und Gestattete bezeichnet. Das Gegenteil davon ist *Haram*², das Unzulässige, Verbotene und nicht Gestattete.

Halal umfasst alle Dinge und Handlungen, die aus islamischer Sicht gestattet und zulässig sind. Dagegen steht *Haram*, das alle Dinge umfasst, die Muslimen verboten sind.

Die Trennung zwischen *Halal* und *Haram* ist aber nicht so trennscharf, wie es sich zunächst anhören mag. Dazwischen gibt es eine Grauzone. So umfasst *Makruh* – verpönt oder unerwünscht – alle Dinge, die nicht ausdrücklich verboten sind, aber in Richtung *Haram* tendieren oder irgendwie als gefährlich betrachtet werden. Alkohol ist für Muslime eindeutig *haram*, aber das Rauchen gilt vielen als *makruh*, weil es zwar nicht berauscht, aber ähnlich wie der Alkohol eine Abhängigkeit hervorrufen kann. Auch *Makruh* sollte von Muslimen vorsichtshalber gemieden werden.

Und was ist daran muslimisch?

Speisevorschriften – Erlaubtes und Verbotenes – finden sich nun beinahe in allen Religionen, was ist aber das spezifisch islamische an diesen Vorschriften?

Die Trennung von Erlaubtem und Verbotenem ist für Muslime nur dann sinnvoll, wenn der Mensch als vernunftbegabtes Geschöpf und mit einem freien Willen ausgestattet die Wahl hat und Verantwortung für sein Handeln im Diesseits und im Jenseits tragen kann. Der Umgang mit dieser

¹ Mit „*verkazing*“ wird die „Verkäufung“, also das Niederländischwerden der Ausländer bezeichnet, diese werden im Niederländischen als „*alloctonen*“ bezeichnet, aber hier im Wortspiel als „*allahtonen*“.

² Aus dieser Wortwurzel stammt auch der „Harem“, der für Außenstehende verbotene und den Frauen des Hauses vorbehaltene Bereich eines Haushaltes.

Verantwortung zeigt sich an der Orientierung zwischen den beiden Polen *Haram* und *Halal*. Freilich sollte dies nicht unhinterfragt und gezwungen sondern bewusst und freiwillig erfolgen.

Eine solche Lebensweise kann als Prüfung angenommen werden. Der Mensch lernt, seine Triebinstinkte zu prüfen und zu kontrollieren und seine natürlichen Neigungen zu zügeln und verantwortlich damit umzugehen.

Nicht nur Speisevorschriften

Wenn man im Türkischen von einem Menschen sagt, er habe „kein *Haram* gegessen“, dann heißt das nicht, dass er sich nur an die Speisevorschriften gehalten habe! Es heißt darüber hinaus, dass man sich in allen Lebensbereichen des Verbotenen enthalten habe. Der Apfel, der vom Baum des Nachbarn ohne Erlaubnis gepflückt wurde, ist *haram*. Das Geld, das man mit Betrug verdient hat, ist *haram*. Die böartige Rede über die Mitmenschen ist *haram*. *Halal* und *Haram* sind auch im Bereich der Bekleidung zu finden – offensichtliche Entblößung ist *haram*, Goldschmuck und seidene Kleidung für Männer ist *makruh*. Weiterhin gibt es solche Unterscheidungen bei den sozialen Beziehungen, der Wirtschaft und dem Finanzen – Wucher und Zinsen sind *haram*, Gewinnbeteiligungen *halal*. Ja selbst der Bereich der sexuellen Praktiken kennt *halal* und *haram*.

Der Islam ist nicht nur eine Religion, ein Glaubenssystem, eine Orthodoxie, sondern zugleich und vielleicht auch zuallererst ein Lebenssystem, ein Orthopraxie.

Dimensionen: religiös, spirituell und kulturell

Der Alltag der Muslime ist damit durch und durch religiös geprägt. Aber es gibt noch weitere Dimensionen, die sich hier auftun. Wer etwas Verbotenen genießt, muss mit Konsequenzen im Diesseits und im Jenseits rechnen. Wer etwas Erlaubtes bewusst genießt, kann mit positiven Folgen und sogar mit Belohnung im Jenseits rechnen. Ein Segensspruch oder die Formel „*Bismillahir-rahmani-rahim*“, „Im Namen Gottes, des Allbarmherzigen“ sollte den Vollzug einer erlaubten Handlung oder den Beginn einer Mahlzeit mit *Halal*-Speisen einleiten. Ein Dank- oder Bittgebet kann dies abschließen. In der islamischen Mystik wird der spirituellen Dimension einfacher Alltagshandlungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Der *Mevlevi*-Derwisch, der eine Frucht oder ein anderes Nahrungsmittel wählt, küsst die eigene Hand, die zugreift, stellvertretend für die Hand des Schöpfers, der ihm den Lebensunterhalt gewährt.

Bestimmte kulturelle Eigenarten und Verhaltensweisen in den muslimischen Ländern sind in der Unterscheidung von Erlaubtem und Verbotenem begründet. Alkohol, der für den Genuss verboten ist, wird so stark gemieden, dass man alkoholfreies Parfüm und Essenzen vorzieht, ja sogar Trinkgefäße oder Gläser, die mit Alkoholgenuss assoziiert werden, meidet. Das Zubereiten und Anbieten von erlaubter Nahrung und die Bewirtung des Fremden und des Gastes dagegen hat einen hohen Stellenwert.

Grundlegendes Prinzip: Genuss der „guten Dinge“

Was überwiegt aber nun in der Lebenspraxis der Muslime: das Verbot oder die Erlaubnis? Wie empfinden sie ihren Alltag mit *Haram* und *Halal*: als Einschränkung oder als Freiraum?

Die Antwort auf diese Frage fällt für jeden Muslim unterschiedlich aus. Da gibt es die Asketen des frühen Islams, die oft Hunger litten, weil sie in der Beurteilung eines Stückes Brot, das ihnen

geschenkt wurde, zu skrupulös waren. Wer konnte denn sicherstellen, dass dieses Brot rechtmäßig erworben und produziert sei? Sicherer war allemal das Selbsterworbene und Selbstgezogene! Da gibt es den Gelehrten, der Wassermelonen nicht essen mag. Er wisse wohl, wie der Prophet, das verehrte und nachahmenswerte Vorbild, Datteln, Äpfel und Weintrauben gegessen habe und auf welche Weise er dies tat. Da aber kein zuverlässiger Bericht überliefert sei, wie der Prophet mit den Melonen verfahren sei, wolle er sich deren lieber enthalten.

Die Mehrheit der Muslime verfährt aber nach einem Prinzip, das schon in der Frühzeit des Islams von den Rechtsgelehrten formuliert wurde: Wenn Allah alles auf dieser Welt für den Menschen und sein Wohlergehen geschaffen hat, dann sind grundsätzlich alle Dinge erlaubt. Verboten sind nur die Dinge, die ausdrücklich als verboten im Koran benannt wurden, vom Propheten gekennzeichnet oder von den Rechtsgelehrten als solche eingestuft wurden. Ziel des Islams ist es, den Menschen bei der Bewältigung ihres Lebens Erleichterung zu bringen und keine Erschwernis. Eigenmächtige Einschränkungen von Erlaubtem und spitzfindige Interpretationen von Verboten gelten als verpönt.

So heißt es im Koran in der fünften Sure: „O ihr Gläubigen, erklärt nicht für *haram* die köstlichen Dinge, die Gott euch erlaubt hat, und begeht keine Übertretungen. Gott liebt nicht die, die Übertretungen begehen. Und esst von dem, was Gott euch beschert hat, so es erlaubt und köstlich ist.“ (Koran 5:87f, Sure al Ma'ida)

In einer weiteren Sure des Koran heißt es von Gott und diejenigen, die den Propheten folgen: „Er befiehlt ihnen das Rechte und verbietet ihnen das Verwerfliche, er erklärt ihnen die guten Dinge für *halal* und die schlechten Dinge für *haram* und er nimmt ihnen ihrer Last und ihre Fesseln, die auf ihnen lagen ab.“ (Koran 7:157, Sure al A'raf)

Eine dritte Stelle, die wiederum auf die grundsätzliche Erlaubnis hinweist, aber auch auf die Grenzen, findet sich in der zweiten Sure des Koran: „O ihr Menschen, esst von dem, was es auf der Erde gibt, so es erlaubt und köstlich ist. Und folgt nicht den Spuren des Satans, er ist euch ein offenkundiger Feind.“ (Koran 2:168, Sura al Baqara)

Islam – die Religion der Mitte und der Maßhaltung

Immer wieder mahnt der Koran den „*as-sawa' as-sabili*“, den mittleren oder gemäßigten Weg an und fordert Maßhaltung. Der Islam versteht sich dann als Religion der Mitte, die Übertreibungen der Askese und einer unbeschränkten Freiheit ablehnt.

Diese Haltung zeigt sich auch in grundlegenden Fragen der Diät, der Etikette und der Tischsitten, die sich an das Vorbild des Propheten halten. Völlerei und Verschwendung von Nahrung wird abgelehnt, es sei am besten, bei einer Mahlzeit dem Magen mit einem Drittel an Nahrung, mit einem Drittel Wasser zu füllen und das letzte Drittel leer zu lassen. Auch übermäßiger oder regelmäßiger Konsum von Fleisch gilt als verpönt. Einmal in vierzig Tagen Fleisch zu sich zu nehmen, sei durchaus ausreichend. Auf Lebensmittel, die Abscheu oder Widerwillen erzeugen, solle man verzichten. Während des Essens in der Gemeinschaft nehme man von dem was angeboten wird und aus der Schüssel, die vor einem stehe. Quer über die Tafel zu langen, um an eine bevorzugte Speise zu gelangen, gilt als ungehörig. Man esse seinen Teller leer und belasse von einem Nahrungsmittel nicht das auf dem Teller, was einem nicht so schmackhaft erscheine. In jeder Nahrung sei ein Wohltat und ein Segen enthalten und man wisse ja nicht, in welchem Teil des Nahrungsmittels er verborgen sei.

Zeitweilige Verbote: Fasten im Ramadan

Die Ausrichtung auf eine maßvolle Lebensweise zeigt sich besonders zu einer Zeit des Jahres, im Monat Ramadan. Während der Dauer des Ramadans ist der gläubige Moslem zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu strikter Abstinenz angehalten. Nicht nur Essen und Trinken, sondern auch Rauchen und Geschlechtsverkehr sind den Gläubigen in dieser Zeit untersagt. Die Einhaltung des Gebotes wird von allen gesunden, erwachsenen Gläubigen erwartet. Befreit vom Fasten sind Kinder, alte und kranke Menschen, schwangere oder stillende Frauen sowie Reisende und Soldaten im Einsatz.

Das Fasten in diesem Monat hat mehrere Dimensionen: Zunächst einmal Dank und Anerkennung für die Gaben Gottes, im besonderen der Offenbarung des Koran. Weiterhin dient der Ramadan der Triebkontrolle. Die Gläubigen sollen lernen, sich im Zaum zu halten, und sich auf ihre religiöse Pflichten zu besinnen. Selbst weltlich orientierte Muslime, die der Religionsausübung der Islams ablehnend gegenüberstehen und sich zum Beispiel nicht an das Alkoholverbot halten, trinken in diesem Monat keinen Alkohol. Die wahren Gläubigen versuchen über das körperliche Fasten hinaus sich auch der Lüge und der üblen Nachrede zu enthalten. Es gilt als erstrebenswert, sich als besonders duldsam und tolerant dem Mitmenschen gegenüber zu erweisen. Eine Überlieferung, die auf den Propheten Muhammad zurückgeht, sagt: „Das Fasten ist ein Schutz. Wer fastet, soll keine ungehörigen Reden halten und keine Torheit begehen. Und, wenn jemand ihn bekämpft oder beschimpft, soll er zweimal sagen: Ich faste.“

Wenn dann nach Sonnenuntergang die Familien zusammen mit den Gästen sich zum gemeinsamen Mahl des Fastenbrechens versammeln, herrscht eine Atmosphäre der Dankbarkeit und der solidarischen Gemeinschaft, die schon einen Vorgeschmack auf das Paradies bietet.

Mit steigendem Wohlstand in den islamischen Gesellschaften nimmt aber auch der Missbrauch dieser Praxis zu. Wer sich abends den Bauch vollschlägt und dann noch die Nacht zum Tage macht, hat sicherlich nicht den Sinn des Fastens erfasst.

Koran, Sunna und Fiqh - Wer darf erlauben und verbieten?

Muslime orientieren sich bei der Bestimmung dessen, was *halal* und *haram* ist, am Koran als göttliche Offenbarung, an der „*Sunna*“, der vorbildhaften Praxis des Propheten, und an der „*Scharia*“ (wörtlich: *Strasse zur Wasserstelle*) als verrechtlichte Beschreibung gebotener, empfohlener, zu meidender und verbotener Handlungen in gottesdienstlichen Handlungen, Familienleben, Alltag und Geschäftsleben. Die *Scharia* ist ein Bereich, der sehr stark verrechtlicht ist, die spezifisch juristische Logik, der *Fiqh*, mit der Entscheidungen gefällt werden können, ist nun etwas, was die Fähigkeiten des normalen Gläubigen übersteigt. *Fiqh* ist etwas, was den Spezialisten, den *Fuqaha*, den Rechtsgelehrten vorbehalten ist. Freilich sollen ihre Entscheidungen den normalen Gläubigen verständlich und annehmbar angeboten werden.

Fiqh arbeitet auch mit Analogieschluss, der Konsens der Mehrheit der Muslime und dem gesunden Menschenverstand. Wenn Alkohol als berauschendes Getränk verboten ist, dann auch jede Form von Drogen oder Mitteln, die das psychische Gleichgewicht des Menschen gefährden.

Oberstes Prinzip der *Scharia* ist das Abwehren von Schädlichem und das Fördern des Nützlichen. Wenn also etwas nicht ausdrücklich in Koran verboten ist, aber die Gesundheit des Gläubigen oder den Zusammenhalt der Gesellschaft gefährdet, darf es auch als *haram* oder *makruh* eingestuft werden. Von daher erklärt sich die Entscheidung, dass Rauchen als *makruh* abzulehnen sei.

Was ist gemäß dem Koran verboten?

An einigen Stellen äußert sich der Koran eindeutig zu den Dingen, die als Nahrungsmittel *haram* sind. „O ihr Gläubigen, esst von den köstlichen Dingen, die Wir euch beschert haben, und danket Gott, so ihr Ihm wirklich dient. Verboten hat Er euch nur Verendetes, Blut, Schweinefleisch und das, worüber ein anderer als Gott angerufen wurde.“ (Koran 2:172f, Sure al Baqara)

Und weiterhin: „Verboten ist Euch Verendetes, Blut, Schweinefleisch und das, worüber ein anderer als Gott angerufen worden ist, und Ersticktes, Erschlagenes, Gestürztes, Gestoßenes und das, was ein wildes Tier angefressen hat – ausgenommen das, was ihr schächtet -, und das, was auf Opfersteinen geschlachtet worden ist.“ (Koran 3:3, Sure al Ma'ida)

Über den Alkohol heißt es in einer frühen Sure: „Und von den Früchten der Dattelpalmen und den Trauben erhaltet ihr ein berauschendes Getränk und auch gute Nahrung. Darin ist ein Zeichen für Leute, die verständig sind.“ (Koran 16:67, Sure al Nahl)

Etwas später ergeht jedoch folgendes Gebot: „O ihr Gläubigen, kommt nicht zum Gebet, während ihr betrunken seid, bis ihr wisst, was ihr sagt, ...“ (Koran 4:43, Sure al Imran)

Schlussendlich aber heißt es in zwei Suren, die zeitlich aus der zweiten Hälfte der Offenbarungen an den Propheten stammt: "Sie fragen Dich nach dem Wein und dem Glücksspiel. Sprich: In ihnen liegt eine große Sünde und auch ein vielfacher Nutzen für die Menschen. Aber die Sünde in ihnen ist größer als der Nutzen.“ (Koran 2:219, Sure al Baqara)

„O ihr Gläubigen, der Wein, das Glücksspiel, die Opfersteine und die Lose sind ein Gräuel von Satans Werk. Meidet es, auf das es euch wohl ergehe. Der Satan will ja durch Wein und Glücksspiel Feindschaft und Hass zwischen euch erregen und euch vom Gedenken Gottes und vom Gebet abbringen. Werdet ihr wohl nun aufhören?“ (Koran 5:99f, Sure al Ma'ida)

Was ist gemäß der *Scharia* verboten?

Schweinefleisch,

Rauschmittel, Alkohol und Vergorenes,

Blut,

nicht korrekt mit Halsschnitt geschlachtete Tiere,

verendete Tiere,

Raubtiere und fleischfressende Tiere,

Abstoß erregende Tiere wie Reptilien und Insekten.

Eine solche Aufzählung findet man in einem *Ilmihal*, einer kleinen Enzyklopädie von Glaubensgrundsätzen, gottesdienstlichen Vorschriften, Geboten und Verboten zum Thema Gebet, Fasten und Lebensführung, die sich neben dem Koran in nahezu jedem muslimischen Haushalt finden lässt. Hier ist auch für einfache Gläubige im Zweifelsfalle nachzuschlagen, was geboten, verboten, empfohlen oder verpönt, oder schlicht dem Gutdünken des Einzelnen überlassen ist.

Diese Aufzählung und die Ausführungen dazu basieren auf dem *Fiqh* der Rechtsgelehrten, die die koranischen Regelungen zusammen mit den Ausführungen des Propheten, wie wir sie in der Überlieferung finden, systematisiert und erweitert hat.

Schweinefleisch – verboten und mit Ekel behaftet

Die Ablehnung von Schweinefleisch finden wir nicht nur bei den Juden, sondern bei vielen Völkern des Alten Orients, auch die Katharer und Phönizier lehnten es mit Abscheu ab. Der Koran gibt keine ausdrückliche Begründung für das Verbot an, sondern begnügt sich damit, das Verbot aufzustellen und nicht weiter zu begründen. Die islamischen Rechtsgelehrten verweisen darauf, dass dieses Fleisch auch schon den Juden verboten sei. Weiterhin sei das Schwein ein Tier, das im Unrat lebe und sich auch nicht scheue, dort seine Nahrung zu suchen.

Nicht nur das Fleisch selbst wird abgelehnt, sondern auch alle weiteren Produkte aus diesem Tier wie Fett oder Gelatine, die aus den Knochen und Knorpeln gewonnen werden kann. Beim Gebrauch des Leders oder der Borsten sind die Gelehrten geteilter Meinung. Insulin das von Schweinen stammt und zur Versorgung von Diabetikern benutzt werden kann, gilt jedoch bei der Mehrheit der Gelehrten als erlaubt, denn bei Gefahr für Leib und Leben dürfe man auch zu Substanzen greifen, die gemeinhin als *haram* eingestuft wurden.

Schweinefleisch nicht nur schlicht ein verbotenes Lebensmittel, sondern ein mit Ekel behaftetes Tabu für die Mehrheit der Muslime, wie entfremdet sie ihrer Religion auch sein mögen.

Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts kann man unter Muslimen die Tendenz beobachten, die Regelungen der islamischen Lebensführung als vorbildlich darzustellen. Der Islam sei nicht – so in Erwiderung auf westliche Angriffe – eine rückwärtsgewandte und aufklärungsfeindliche Religion, sondern eine Religion ohne Aberglauben und einer gesunden Orientierung an der Vernunft. Nichts sei hier zu finden, was naturwissenschaftlichen oder medizinischen Erkenntnissen widerspreche. Im Gegenteil, im Koran sei so manches zu finden, was erst späterer Fortschritt der Wissenschaften als wahr erwiesen habe. Die Tendenz der alten Rechtsgelehrsamkeit in jedem Gebot und Verbot auch eine *Hikma*, eine verborgene Weisheit des Schöpfers, aufzuzeigen, führt zu mancherlei Rationalisierungen bestehender Verbote. Das Schwein erfährt dabei besondere Aufmerksamkeit. Broschüren und Traktate belegen die Gefährlichkeit des Genusses eines Tieres, das sich nun in der medizinischen Forschung als Überträger so vieler Krankheiten erwiesen habe. Solche Argumentationen sind bedenklich, sie laufen Gefahr, den Koran, ein Buch der Rechtleitung für das religiöse und spirituelle Leben, auf ein Pfadfinderhandbuch für Physik und gesunde Lebensführung zu reduzieren. Weiterhin – diese Argumentation macht den Koran, ein Buch für alle Zeiten, abhängig von der Beurteilung durch naturwissenschaftliche Erkenntnisse, die sich schon morgen als irrig oder überholt erweisen können.

Das Schwein als das Tier, das wie kein anderes Muslime und Nichtmuslime trennt, ist auch für politische Machtdemonstrationen zu gebrauchen. Den ägyptischen Kopten, die Jahrhunderte lang unbehelligt in ihren Wohnvierteln Schweine halten konnten, wurden sie im letzten Jahr in großer Zahl gekeult und verbrannt. Die Regierung konnte so der muslimischen Mehrheit beweisen, wie konsequent sie gegen die sogenannte Schweinegrippe vorgeht und wie „islamisch“³ sie sei.

Alkohol – verboten aber ambivalent

Gemäß den Regelungen der Rechtsgelehrten ist nicht nur der Genuss alkoholischer Getränke untersagt, sondern auch deren Herstellung, der Transport und der Handel.

³ Es kann nicht islamisch sein, jemandem etwas wegzunehmen, was mir nicht, diesem aber erlaubt ist. Alkohol und Schweinefleisch ist nur Muslimen verboten, Christen jedoch gestattet. Das war zumindest noch der Konsens der mittelalterlichen Rechtsgelehrten.

Ein Muslim auf Arbeitssuche, dem von der Arbeitsagentur eine Stelle in einer Brauerei angeboten wird, hätte also streng genommen ein Problem.

Die Praxis war in den muslimischen Gesellschaften dem Alkoholverbot gegenüber aber durchlässiger als gegenüber anderen Verboten. Da war zum einen die Präsenz einer christlichen oder muslimischen Minderheit, die ihm zusprach. Und weiterhin schienen die koranischen Regelungen, die erst im Laufe der Zeit von der Duldung zum Verbot umschwenkten, es nahe zu legen, dass hier kein absolutes *Haram*, sondern eher ein *Makruh* zu vorhanden sei, so zumindest eine Minderheit unter den Rechtsgelehrten. Wir haben die Abrechnungen vieler muslimischer Hofhaltungen vorliegen, die für ihre Funktionsträger und Bediensteten alkoholische Getränke vorrätig hielt. Medizinisch angewandt durfte der Alkohol in geringen Mengen auch von Muslimen werden, so die Mehrheitsmeinung. In der Poesie und Mystik war der Wein und der Rausch eine beliebte Metapher für die Begeisterung und das Emporgehobensein in der Gegenwart des göttlichen Freundes.

*„Öffnet mir die Tür zum Weinhaus in der Nacht und am Tage.
Damit ich fernbleiben kann der Moschee und der Medresse.
Abgelegt habe ich die Kleidung des Heuchlers,
Weise geworden in den Kleidern eines alten Zechers
Als der Mufti der Stadt mich mit seinen Lehren störte,
Habe ich die Weintrinker um Hilfe gebeten.“⁴*

Und selbst dem, der in diesem Leben vom Alkohol Abstand nahm, im Paradies endlich konnte er ihn genießen, wenn er auch dort nicht mehr berauschende Wirkung entfalten würde.

Halal Schlachten – ein politisches Thema

Ein Tier, das geschlachtet werden soll, muss mit einem Halsschnitt, der die Arterien, die Luft- und Speiseröhre durchtrennt, getötet werden. Nur so ist gewährleistet, dass das Tier auch vollständig ausblutet und kein Blut im Gewebe zurückbleibt. Während der Schnitt ausgeführt wird, ist die *Basmallah*, die Formel „*Bismillahir-rahmani-rahim*“ „*Im Namen Gottes, des Allbarmherzigen*“ auszusprechen. Das Tier muss im Liegen geschlachtet werden. Es darf nicht beunruhigt werden und das Schleifen des Messers darf nicht in seiner Gegenwart erfolgen. Muslimen ist auch das Fleisch der Tiere, die von Christen oder Juden so geschlachtet wurden, erlaubt.

Diese Schlachtmethode, die Schächtung, die auch bei der jüdischen Gemeinschaft verwendet wird, wird von Tierschützern und selbsternannten Anwälten abendländischer Kultur zunehmend kritisiert. Sie befürworten eine vorhergehende Betäubung des Tieres mit Elektroschock oder eine Tötung durch Bolzenschuss, aber dabei ist das vollständige Ausbluten des Tieres nicht gewährleistet.

Um eine Schächtung durchführen zu können, benötigt man in Deutschland eine Sondergenehmigung, bei der nachgewiesen werden soll, dass es zwingende religiöse Gründe gibt, diese Methode anzuwenden. Obwohl jüdische Schlachter eine solche Genehmigung erteilt bekommen, wird sie muslimischen Metzgern immer wieder verweigert. Begründet wird dies damit, dass Muslime in Deutschland im Regelfall Fleisch konventionell geschlachteter Tiere essen.

⁴ Nein, es ist nicht Hafiz, die Zeilen sind eine freie Übersetzung aus dem *Divan der Liebe* des Ayatollah Khomeini!

Wenn die Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft also nur bei einzelnen Anlässen wie beim Opferfest das Fleisch geschächteter Tiere essen wollten, bestehe innerhalb dieser Gemeinschaft kein bindendes Schächtgebot.

Die Debatte um das Schächten ist ähnlich festgelaufen, wie die Debatte um das Kopftuch. Differenziert wird nicht mehr. Deshalb ist die Mahnung der Journalistin Hilal Sezgin in der taz so bedenkenswert: „Bevor Sie jetzt denken, ich wolle diese Klagen über den allgemeinen Status quo dazu benutzen, um Muslime von irgendwelchen Anwürfen der ehemaligen Multikulti-Gesellschaft reinzuwaschen: Das will ich gar nicht. Ein muslimischer Metzger ist mir genauso suspekt wie alle anderen Metzger auch. Es tut mir nur wahnsinnig Leid um die ganze Energie, die sich auf den Ersatzdiskurs "Schächten" konzentriert, statt das Leben der Tiere in unserer Nahrungsmittelindustrie zum Thema zu erheben. Und zwar generell und dauerhaft, bis sich Gesetzgebung und Praxis grundlegend ändern“ (taz 29.11.2006)

Grauzonen: Und was ist mit ... ?

Bestimmte Tierarten wie Schalentiere, Kriechtiere oder Insekten werden in manchen muslimischen Ländern nicht gegessen. Begründet wird dies damit, dass diese Tiere Abscheu hervorrufen und sich „unrein“ ernähren würden. Muslime in Ägypten, die der Rechtsschule der Hanafiten angehören, haben deshalb Garnelen und Krustentiere aus dem Speiseplan gestrichen. In anderen Regionen der islamischen Welt sieht man sie sehr wohl im Angebot der Fischhändler. „Abscheu erregend“ ist nun einmal eine kulturelle Besonderheit und keine natürliche Begebenheit.

Auch bei Tieren, wie Elefanten, Nilpferden, Eseln und Pferden ist der Genuss ihres Fleisches umstritten. Esel und Pferde zu essen, gilt vielen Muslimen als *makruh*, das Fleisch von Haustieren, die dem Menschen für den Transport dienen, soll nicht gegessen werden. Bei den muslimischen Kasachen ist das Pferdefleisch aber das am höchsten geschätzte Fleisch. Nilpferde sind keine Schweine, aber weil ihr arabischer Name in einigen Dialekten nicht „Wasserpferd“ sondern „Wasserschwein“ ist, wird es wegen dieser Assoziation gemieden. Elefanten gelten für Muslime der hanefitischen Rechtsschulen als nicht genießbar. Die Rechtsgelehrten haben im Mittelalter festgestellt, dass der Elefant wegen seiner Stoßzähne und der Tatsache, dass er sich aggressiv gegen andere Tiere und den Menschen verhalten könne, zu den „Raubtieren“ zu zählen sei.

Keine Grauzone! – Nahrungszusätze

Es fällt uns immer schwerer, bei Fertigprodukten in der Vielzahl der Inhaltsstoffe zu entscheiden, welche bedenklich sind. Muslime haben da zusätzliche Probleme, da sie gehalten sind, darauf zu achten, dass ihre Nahrung auch nicht die kleinsten Beimengungen von Alkohol, oder Produkten vom Schwein enthalten sollte.

Gelatine, die heute nach der Aufregung um den Rinderwahn fast ausschließlich von Schweinen geworden wird, ist ein Produkt, das als Verdickungsmittel in vielen Fertigprodukten, Kuchen und Süßigkeiten zu finden ist. Viele Muslime hier in Deutschland messen dem wenig Bedeutung bei, aber andere dafür um so mehr.

Verborgene Fette und tierische Produkte vom Schwein oder aus dem Blut von Schlachttieren gewonnen können sich auch in Lebensmitteln befinden, ohne dass das dem Verbraucher sofort sichtbar wäre.

Ein neuer Markt: Halal-Produkte

Einkaufsführer für Muslime, die nun zunehmend veröffentlicht werden, können Hilfe bei der Auswahl von unbedenklichen Lebensmitteln geben. Viele Firmen aus der Nahrungsmittelindustrie haben erkannt, dass ein Hinweis in solch einem Einkaufsführer, dass ihre Produkte für Muslime unbedenklich zu genießen seien, nützlich sein kann.

Einige Firmen haben die Muslime als Konsumenten sogar direkt im Blick und werben offen damit, dass das Fleisch ihrer Produkte *halal* geschlachtet worden sei. Solche Angebote findet man sogar schon bei großen Discounter-Ketten wie Lidl oder Aldi.

Halal-Zertifizierungsinstitute, die von Muslimen betrieben werden, verleihen auf Antrag und nach eingehender Prüfung eine Prüfsiegel „*halal*-zertifiziert“, das dem muslimischen Kunden signalisieren soll, dass er unbedenklich zugreifen könne. Unter den Muslimen selbst sind diese Institute jedoch auch umstritten, da man oft nicht genau weiß, wer sich dahinter verbirgt und ob dort nicht auch wirtschaftliche Interessen mitspielen würden.

Aufgabe der Muslime: Abgrenzen, anpassen oder sich einrichten?

Islamische Speisevorschriften werden in Deutschland in Zukunft verstärkt sichtbar werden, auch im Angebot des heimischen Supermarktes. Das wird einerseits begrüßt, aber von manchem wird auch die Gefahr einer drohenden Islamisierung an die Wand gemalt, wenn er beim Discounter – oder bei Multi-Vlaai – plötzlich auf ein *Halal*-Produkt stößt.

Muslime wären gut beraten, sich nicht zu verstecken sondern ihre Interessen bewusst zu formulieren. Sie sollten sich aber in der heutigen und künftigen Debatten besser positionieren und behaupten können, wenn sie die Anliegen des Tierschutzes und artgerechter Tierhaltung ernst nehmen und sich allgemeinen Forderungen nach bewusster und natürlicher Ernährung anschließen würden.

Wilhelm Sabri Hoffmann, 18.02.2010

Deutsche Muslim-Liga Bonn e.V.

Christlich-Islamische Gesellschaft e.V.